

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 12 Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.08.2024

<u>Inl</u>	haltsverzeichnis:	Seite
A 	Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	97
B 	Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	97
С	Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	97
Widmung der Straße "Kiebitzweg"		97
D	Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	98
Αb	stufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 in Hohnhorst zur Gemeindestraße	98
E	Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	99
Bebauungsplan Nr. H3A "Beckfeld II", OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, 1. Änderung		99
F	Sonstige Bekanntmachungen	101

96

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf Nr. 09/2024, bereitgestellt am 04.07.2024

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

__

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Widmung der Straße "Kiebitzweg"

Der Rat der Gemeinde Haste hat am 19.08.2024 durch Beschluss bestimmt:

Die Straße "Kiebitzweg" im Baugebiet "Westlich Kornweg" (Bebauungsplan Nr. 30) wird gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Kiebitzweg hat folgende Bezeichnung: Gemarkung Haste, Flur 3, Flurstück 846. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Haste. Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, Widerspruch eingelegt werden.

Haste, den 22.08.2024

Der Bürgermeister

Sandmann

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

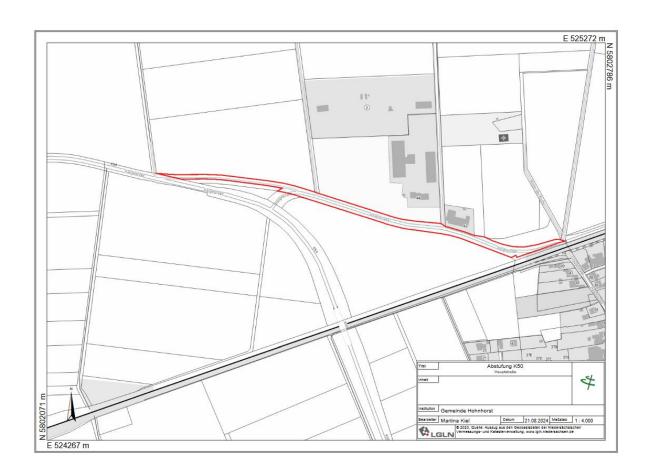
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 in Hohnhorst zur Gemeindestraße

Durch den Neubau der Verlegung der Kreisstraße und der Neuordnung des Straßennetzes ist eine Teilstrecke der Kreisstraße 50 für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich geworden und dient künftig nur noch dem Gemeindestraßenverkehr.

Daher wird die auf dem Gebiet der Gemeinde Hohnhorst verlaufende Teilstrecke der K 50 (alt) von Kilometer 1,780 bis Kilometer 1,576 mit einer Gesamtlänge von ca. 204 m gemäß § 7 Nds. Straßengesetz mit Wirkung vom 01.03.2018 zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird damit ab 01.03.2018 die Gemeinde Hohnhorst.

Die dargestellte zu entziehende Teilfläche ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:4000 (im Original)



Die Abstufungsverfügung für die aufgeführte Verkehrsfläche gilt gem. § 41 VWVfG einen Tag nach der ortüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hohnhorst, den 31.08.2024

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Cord Lattwesen Mike Schmidt

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

Bebauungsplan Nr. H3A "Beckfeld II"

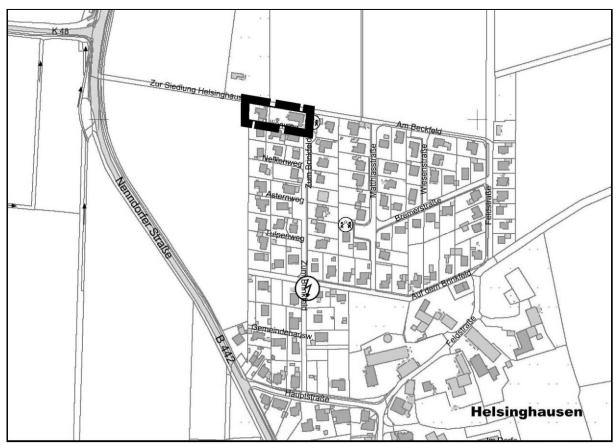
OT Helsinghausen

einschl. örtlicher Bauvorschriften

- 1. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H3A "Beckfeld II", OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H3A "Beckfeld II", OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf Nr. 09/2024, bereitgestellt am 04.07.2024

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H3A "Beckfeld II", OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Suthfeld und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 18.07.2024

Die Bürgermeisterin

gez. Hösl

F Sonstige Bekanntmachungen

_-

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats. Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.